Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1024

11.11.81

Sachgebiet 2126

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und FDP

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)
— Drucksachen 9/570, 9/976 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 6 a – Änderung des Krankenpflegegesetzes
Artikel 6 a erhält folgende Fassung:

‚Artikel 6 a
Änderung des Krankenpflegegesetzes

In § 9 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1972 (BGBl. I S. 753), wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Arzthelfer, Zahnarzthelfer, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent oder medizinisch-technischer Radiologieassistent ein Lehrgang nach Absatz 1 um sechs Monate; nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf kann der Lehrgang um weitere sechs Monate verkürzt werden.

In den Fällen der Nummer 5 wird auf die Erfüllung der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 für die Zulassung zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule genannten Voraussetzungen verzichtet. Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 gelten nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 1985 begonnen werden."‘

Bonn, den 11. November 1981

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die Dauer der Ausbildung zum Krankenpfleger beträgt nach dem geltenden Krankenpflegegesetz drei Jahre. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit bei Umschulung ist bisher nicht vorgesehen.

Der federführende Ausschuß hat beschlossen, für Arzthelfer und Zahnarzthelfer eine um sechs bzw. zwölf Monate verkürzte Umschulung für eine befristete Zeit einzuführen. In diesen Berufen ist eine hohe Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Durch Umschulung in den Beruf des Krankenpflegers soll einmal dieser Arbeitslosigkeit entgegengewirkt und zugleich dem empfindlichen Mangel an Krankenpflegekräften begegnet werden.

Eine vergleichbare Situation ist auch in einer Reihe weiterer Medizinalfachberufe vorhanden, insbesondere bei den Masseuren, Masseuren und medizinischen Bademeistern, medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten und den medizinisch-technischen Radiologieassistenten. Die verkürzte Umschulung soll deshalb auf diese Vorberufe ausgedehnt werden.

Zwar ist davon auszugehen, daß grundsätzlich Umschülern aus sämtlichen Gesundheitsberufen eine verkürzte Umschulung in der Krankenpflege zugebilligt werden könnte. Um insoweit eine Regelung im Krankenpflegegesetz zu treffen, bedarf es jedoch gründlicher Beratungen, insbesondere auch mit den Berufsverbänden, weil es von Beruf zu Beruf unterschiedlich zu bewerten sein wird, inwieweit die Ausbildung aufgrund ihrer jeweiligen berufsspezifischen Ausrichtung auf die Umschulung in der Krankenpflege angerechnet werden kann. Eine abschließende Regelung soll deshalb dem vorgesehenen neuen Krankenpflegegesetz vorbehalten werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838